

Hausordnung Kindertageseinrichtung „Böhleener Knirpse“

1. Die Stadtverwaltung Böhlen ist Träger der Kindertageseinrichtung.
2. Öffnungszeiten: **Montag bis Freitag von 6.00-17.00 Uhr**
3. Täglich bleibt die Einrichtung aus Sicherheitsgründen in der Zeit von 8:30-14:00 Uhr und ab 15:00 Uhr verschlossen.
Die Eingangstüren des Hauses sowie das Gartentor sind von den Eltern bzw. den abholberechtigten Personen immer zu schließen. Das Öffnen und Schließen der Türen ist den Eltern (nicht den Kindern) vorbehalten.
4. Die Übergabe der Kinder erfolgt durch die Sorgeberechtigten oder andere beauftragte Personen direkt an die anwesende pädagogische Fachkraft. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Zur Dokumentation dafür werden Betreuungszeitlisten geführt.
5. Speisenanbieter der Kindereinrichtung ist die Firma GfB Catering GmbH mit einer Vollversorgung von Speisen und Getränken.
Die Einnahme der Mahlzeiten findet zu folgenden Zeiten statt:

Frühstück:	7:30 Uhr
Mittag:	ab 10:45 Uhr
Vesper:	ab 14:00 Uhr

Um eine ruhige und harmonische Atmosphäre während der Einnahme der Mahlzeiten zu gewährleisten, sind diese Zeiten zu beachten.
6. Die Abmeldung des Kindes für den jeweiligen Tag ist wegen der Essenbestellung bis spätestens **7:50 Uhr** möglich. Erfolgt dies nicht, ist die Verpflegung auch bei Nichtteilnahme kostenpflichtig.
7. Von 12:15-13:45 Uhr findet die individuelle Ruhe- und Schlafenszeit statt.
8. Veränderungen der Familiensituation, wie Anschrift, Name, Telefonnummern, Kontoverbindung sowie Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung, sind der Leitung sofort mitzuteilen.
9. Bei Abholung der Kinder durch andere Personen (außer bei erteilten Dauervollmachten) ist eine gültige Vollmacht von den Sorgeberechtigten mit Datum, Name des Abholenden sowie der Unterschrift der Personensorgeberechtigten, vorzulegen. Der Abholende muss sich ausweisen können.
10. Bei Aufnahme und ernsten pathologischen Befunden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Infektionskrankheiten sind meldepflichtig und umgehend der Leitung mitzuteilen. Beim Auftreten von Durchfall/ Erbrechen muss das Kind mind. 48 Stunden symptomfrei sein, um die Einrichtung wieder besuchen zu können. Bei gehäuften Auftreten dieser Symptome legt die Tagesstätte fest, dass das Kind nur mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder aufgenommen werden kann.
11. **Medikamente werden in unserer Kindereinrichtung nicht verabreicht.**
Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Anfallsleiden ist dies in Absprache mit der Leitung, nach schriftlicher Verordnung des Arztes und der schriftlichen Ermächtigung der Personensorgeberechtigten möglich.

12. Bei der Übergabe der Kinder durch die Eltern sind der Fachkraft auch geringe gesundheitliche Auffälligkeiten mitzuteilen. Wird eine Erkrankung des Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. In dringenden Fällen wird eine ärztliche Notversorgung realisiert.
13. Folgende persönliche Dinge sind für das Kind mitzubringen und mit Namen zu kennzeichnen:
Wechselsachen nach Bedarf, Hausschuhe, Schlafzeug, kleiner Rucksack sowie Handtuch und Turnsachen (ab 3 Jahre)
14. Für mitgebrachte Gegenstände, zum Beispiel Fahrräder, Schmuck, Spielzeug usw. übernimmt der Träger keine Haftung.
15. Das Gesundheitsamt führt in der Regel folgende Untersuchungen in der Kita durch:
 - zahnärztliche Untersuchungen,
 - ärztliche Untersuchung im 4. Lebensjahr
 - und die Schuluntersuchung.
16. Kinder, die im Kindergarten angemeldet werden, müssen daran gewöhnt sein, die Toilette zu benutzen (keine Windel).
17. Sprechzeiten der Leiterin und des pädagogischen Fachpersonals werden nach Absprache mit den Eltern festgelegt.
18. Alle Personen, die sich in der Kindertageseinrichtung sowie auf deren Gelände aufhalten, sind Vorbild für die Kinder und achten auf Ordnung, Sauberkeit, Ruhe und Höflichkeit.
19. Besucher haben sich sofort bei der Leitung oder der leitenden pädagogischen Fachkraft zu melden.
20. Haustiere sind in der Kita verboten.
Hunde dürfen auf dem Grundstück der Kita nicht mitgeführt werden. Dies betrifft auch Hunde im KFZ auf den Parkplätzen auf dem Grundstück.
21. Das Parken auf dem Grundstück der Kita ist nur zum Bringen und Abholen der Kinder kurzfristig gestattet.
Das Parken auf der Feuerwehrezufahrt und deren Stellfläche ist verboten. Parkverstöße werden mit einem Verwarngeld geahndet.
22. Rauchen ist auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung verboten.

Böhlen, 01.11.2020



Träger



Leiterin